

**Anlage: Abwägung der Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 146.1 „Nördlich der Eisenbahnstraße“**

**1a) Regierungspräsidium Kassel: Dez. Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz**

**Stellungnahme:**

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplans Nr. 146.1 liegt außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten.

Mit der Festsetzung ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Büro- und Praxennutzung“ vorgesehen, womit einem Sozialunternehmen ermöglicht werden soll, im Bereich eines bisherigen Tennishallengrundstücks neue Werkstätten und Depots für unterschiedliche Arbeitsbereiche einzurichten sowie einen Kreativladen zu eröffnen.

Aufgrund der im Geltungsbereich bereits vorhandenen technischen Infrastruktur (u. a. Wasserversorgung, Abwasserkanal) sowie der geplanten Art der flächenmäßigen Umnutzung kann davon ausgegangen werden, dass Belange des Grundwasserschutzes nur in unwesentlichen Umfang betroffen sind und dass der gesetzlichen Vorgabe zur Umsetzung allgemeiner Sorgfaltspflichten i. S. d. § 5 WHG entsprochen wird. Ich empfehle dennoch, zur Beurteilung möglicher, in Verbindung mit Belangen des allgemeinen Grundwasserschutzes stehender Festsetzungsvorgaben die untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Werra-Meißner im Verfahren zu beteiligen.

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde wurde beteiligt.

**1b) Regierungspräsidium Kassel: Dez. Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz**

**Stellungnahme:**

**Altlasten, Bodenschutz**

**Nachsorgender Bodenschutz:**

Der Geltungsbereich des seit 03/2011 rechtsgültigen B-Plans Nr. 146 "Nördlich der Eisenbahnstraße", dessen textliche Festsetzungen mit der vorliegenden Änderung (B-Plan Nr. 146.1 "Nördlich der Eisenbahnstraße") angepasst werden sollen, umfasst einen Teilbereich des ehem. Bahngeländes (hier: ehem. Bahnbetriebswerk Eschwege), welches in seiner Gesamtheit unter der Nr. 636.003.030-001.043 in der Altflächendatei des Landes Hessen als Altstandort i.S. von § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG erfasst ist. Gemäß histor. Lagepläne waren hier u.a. ein Betriebsgebäude, Schmiede sowie Kohle-bühnen angesiedelt. Darüber hinaus ist ein Luftangriff der Alliierten im Februar 1945 auf das Bahnbetriebswerk Eschwege dokumentiert in dessen Folge Teile des damaligen Gebäudebestandes zerstört wurden. Weiterführende Erkenntnisse oder Untersuchungsergebnisse, die den Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans umfassen liegen nicht vor.

Im rechtsgültigen B-Plan Nr. 146 finden sich weder in der Begründung noch im Umweltbericht Angaben zu v.g. Sachverhalt, sodass ein entsprechender Hinweis als Grundlage der nach § 2 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 4 BauGB u.a. erforderlichen Abwägung der Umweltbelange (hier v.a. i.S. von § 1 Abs. 6 Nr. 1 u. Abs. 6 Nr. 7 lit. c)) im aktuellen Änderungsverfahren (Begründung) ergänzt werden sollte. Für die textlichen Festsetzungen wird unter C Hinweise eine Ergänzung um folgende Textpassagen empfohlen:

*Aufgrund von Hinweisen aufkriegsbedingte Einwirkungen während des 2. Weltkrieges ist vor Eingriffen in den Boden eine Stellungnahme des beim RP Darmstadt angesiedelten Kampfmittelräumdienstes Hessen zur Kampfmittelfreiheit des Vorhabenbereiches einzuholen.*

*Ergeben sich im Zuge von Bodenarbeiten Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen aus der Vornutzung sind die Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 2 HAItBodSchG zu beachten und die zuständige Bodenschutzbehörde beim RP Kassel umgehend zu benachrichtigen.*

**Abwägung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan Nr. 146.1 „Nördlich der Eisenbahnstraße“ aufgenommen.

**2) Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises: FB 7**

**Stellungnahme:**

**FD 7.3 – Wasser- und Bodenschutz**

Im Bereich Schützengraben verläuft gemäß der Darstellung des hessischen Gewässernetzes im Geoportal

Hessen:[https://www.geoportal.hessen.de/map?LAYER\[visible\]=1&LAYER\[querylayer\]=1&WMC=2](https://www.geoportal.hessen.de/map?LAYER[visible]=1&LAYER[querylayer]=1&WMC=2) 272 ein Gewässer. Dieses Gewässer ist im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 146.1 „Nördlich der Eisenbahnstraße“ verrohrt. An einem verrohrten Gewässer besteht kein Gewässerrandstreifen im Sinne des § 23 HWG / § 38 WHG.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**3) Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises: FB 7**

**Stellungnahme:**

**FD 8.3 – Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz**

Zu den von uns zu vertretenden Belangen des Naturschutzes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wir möchten anregen, textliche Festsetzungen zur Unzulässigkeit vollständig geschotterter Gartenanlagen mitaufzunehmen:

*Die Anlage von vollständig geschotterten Gartenanlagen ist unzulässig, der Bedeckungsgrad der als Gartenflächen angelegten Bereiche mit Vegetation muss mind. 75 % betragen.*

Vollständig geschotterte Gartenanlagen gehen als Lebensraum für Flora und Fauna fast gänzlich verloren und tragen zudem erheblich zu einem ungünstigen Mikroklima bei.

2. Wir regen darüber hinaus an, eine verbindliche oder mindestens empfehlende Nutzung von Solarenergie bei Neubauten vorzusehen. Die Nutzung von Solarenergie auf Gebäuden ist geeignet, das Schutzgut Boden an anderer Stelle zu entlasten.

**Abwägung:**

Zu 1 und 2.: Die Anregungen 1. und 2. werden zur Kenntnis und folgender Hinweis in den Bebauungsplan genommen:

Hinweis:

Es sollen keine geschotterten Gärten angelegt werden und es wird empfohlen, insbesondere bei Neubauten, Solaranlagen vorzusehen